das Kapital nicht ein unablösbares ist. Ich gebe der Kammer anheim, was sie beschließen wird, und wollte dies nur bemerken, um die Fassung zu rechtfertigen, von der es geschienen, als ob sie in Verbindung mit den Motiven einer Mißdeutung ausgesetzt gewesen sei.

Vicepräsident D. Haase: Gegen meinen Antrag ist geäußert worden, es sei in mehrfacher Hinsicht ein wichtiger Unterschied, ob eine Summe von 20 Thlrn. oder eine Summe von 50 Thlrn. gefordert werde; das finde ich nicht. Selbst nach diesem Gesetze bilden beide Summen, 50 Thlr. und 20 Thlr., einen geringfügigen Gegenstand und sollen anders als größere Summen im Prozeßgang behandelt werden. Durch Annahme der §. 1. ist meinem Antrage nicht präjudizirt, und wenn der geehrte Abgeordnete, der dies behauptete, daneben vorschlug oder zugestand, es könnten in der §. 2. statt 20 auch 25 Thlr. gesetzt werden, so hat derselbe mich einer Widerlegung überhoben. Denn kann man noch in der §. 2. die daselbst angegebene Summe von 20 auf 25 Thlr. erhöhen, so kann man selbige gewiß auch auf 50 Thlr. ansetzen. Insofern nun würde mein Amendement gewiß bestehen. Wenn aber gesagt worden ist, bei 50 Thlrn. könnten mehr Verwickelungen stattfinden, als bei 20 Thlrn., so muß ich auch dem widersprechen. Eine Verwickelung der Sache hängt nicht davon ab, daß 20 Thlr. oder 30 Thlr. mehr angesprochen sind, sondern bloß von faktischen Umständen, denn es ist möglich, daß bei ganz geringen Forderungen unter 20 Thlrn. durch mehrfache Einreden große Verwickelungen entstehen, während bei andern Posten, die 20 Thlr. übersteigen, die Sache sich ganz einfach darstellt. Die Erfahrung lehrt, daß man sich manchmal um einige Thaler hartnäckig streitet, und daß gegen eine solche geringe Forderung eine Menge Einwendungen und Ausflüchte, deren jede nur wenige Groschen zum Gegenstande hat, vorgebracht werden. Solchemnach finde ich mich nicht wiederlegt.

Abg. Sachße: Ein großer Unterschied ist doch wohl zwischen 25 und 50 Thlrn. Ich habe nur behauptet, daß eine Summe von 50 Thlrn. für die Meisten ein wichtiges Objekt sei, und es eine Geringschätzung zu Ungunsten der Aermeren zeigen würde, wenn man ein so abgekürztes, oberflächliches Verfahren bei schon bedeutenderen Forderungen, wie die erwähnten es sind, in Anwendung bringen wollte. Oft kommen bei solchen Beträgen durch die Gegenforderungen der Verklagten und durch die Repliken des Klägers Verwickelungen zum Vorschein, welche die Nothwendigkeit, sie durch Eid zu lösen, nur noch schwieriger macht, welche, wenn nicht Unrecht ausgesprochen werden soll, die sorgfältigste Erwägung auf beiden Theilen schriftlich gegönntes Gehör erfordern.

Abg. Todt: Da ich das Haasesche Amendement unterstützt habe, so fühle ich mich berufen, ebenfalls einige Worte dafür zu sprechen, obgleich der Antragsteller die einzelnen Entgegnungen gegen sein Amendement bereits selbst treffend widerlegt hat. Was man gegen das Amendement gehört hat, bezog sich in der Hauptsache darauf, daß man Grundstücke nicht nach dieser Bestimmung beurtheilen könne, und daß der erforderliche Rechtsschutz gefährdet sei. Wenn dies der Fall wäre, so würde mich das bestimmen, gerade gegen das Gesetz zu stimmen, obschon ich dermalen dasselbe für vortheilhaft halte. Wenn aber der Rechtsschutz gefährdet wäre, so müßten besonders ärmere Personen gar kein Recht mehr haben, ihr Recht gar nicht mehr verfolgen können nach dem neuen Gesetze. Gleichwohl hat man vorhin bemerkt, daß es für diese gerade nothwendig sei. Nein! Das Recht kann unmöglich gefährdet sein, und wenn von Mißgriffen der den Prozeß leitenden Beamten gesprochen worden ist, die allerdings vorkommen können, so führe ich dagegen an, daß man ja gegen eine Entscheidung Appellation einwenden kann. Ich sehe also nicht ein, warum man zweifelt, daß der Rechtsschutz auch nach Annahme des Amendements nicht eben so gewährt werde, wie jetzt. Dann hat man gesagt, daß Grundstücke nicht nach diesem Gesetze beurtheilt werden könnten. Ich habe dieses Bedenken schon bei der allgemeinen Debatte berührt und werde nachher ein besonderes Amendement in Bezug darauf stellen. Es hat ein Abgeordneter vorhin bemerkt, dieser Gegenstand sei sorgfältig bei der Deputation erwogen worden, aber man habe sich nicht überzeugen können, daß es gut sei, auch Grundstücke nach diesem Gesetze zu beurtheilen. Ich gebe das recht gern zu und zweifle, nach dem umfänglichen Gutachten der Deputation zu urtheilen, an der sorgfältigen Berathung des Gesetzentwurfs durchaus nicht. Es wäre wirklich herzbrechend, wenn Jemand bei der Umfänglichkeit des Berichts, den wir vor uns haben, diesen Zweifel hegen wollte. Ich möchte aber darum doch die Gründe der Deputation, die sie aufgestellt hat, um zu beweisen, daß Grundstücke nicht nach diesem Gesetze zu beurtheilen seien, nicht mit unterschreiben. Sie sagt unter andern, schon der Umstand, daß in gewissen Fällen der Anspruch sich nicht quantitativ angeben lasse, lasse es nicht zu, Grundstücke ꝛc. nach diesem Gesetze zu behandeln. Allein das wird auch bei vielen andern Forderungen der Fall und also ein allgemeines Bedenken sein. Können Einzelne, wenn sie die Klage anbringen, den Streitgegenstand nicht zu einer bestimmten Höhe angeben, und es zeigt sich später, daß er weit bedeutender ist, so wird dann, wie auch der Königliche Hr. Commissair bemerkt hat, auf eine andere Prozeßart zurückzukommen sein. Es ist ferner gesagt worden, bei solchen Sachen sei ein umständliches schriftliches Einbringen erforderlich, und es würde bei bloß mündlichen Anbringen schwerlich gleich eine Verfügung in der Art erlassen werden können, daß darauf die Folgen des Ungehorsams basirt werden könnten. In den meisten Fällen wird es jedoch jedem Anbringer möglich sein, den Streitgegenstand ungefähr wenigstens zu bezeichnen, und wo Dunkelheiten bleiben, kann sich der Richter durch den Augenschein überzeugen. Wenn ferner gesagt worden, daß bei Streitigkeiten über Grundstücke große Verwickelungen entstehen und Erörterungen nöthig werden können, so ist das wieder ein allgemeines Uebel und gilt in Bezug auf geringfügige Forderungen überhaupt. Ich sehe da nicht ein, warum die Grundstücke ausgeschlossen sein sollen. Endlich hat die Deputation noch bemerkt, daß, wenn man jene Prozeßart auf Grundstücke ꝛc.